

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	38 (1941)
Heft:	(9)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1941

B. Entscheide kantonaler Behörden.

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die in Art. 328/29 ZGB erwähnten Verwandten sind grundsätzlich zur Rückerstattung sämtlicher Unterstützungsauslagen verpflichtet.*

Durch Regierungsratsbeschuß vom 24. November 1934 wurde X., Posthalter, verpflichtet, für seine Mutter Frau X. in A. monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 30.— zu bezahlen.

Ein Gesuch um Herabsetzung dieser Beiträge auf Fr. 100.— pro Jahr hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 9. April 1941 als unbegründet abgewiesen, worauf X. rechtzeitig den Rekurs erklärte.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Beitragspflicht eine strenge, d. h. sie besteht selbst dann, wenn der Pflichtige durch den ihm zugeschriebenen Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

2. Der Rekurrent macht geltend, daß sich die Kosten für den Unterhalt der Familie in letzter Zeit wesentlich erhöht haben, ebenfalls die Kosten der Erziehung und Ausbildung der Kinder, weil die Tochter als Halbpensionärin in das Welschland gehe und der Sohn nun die Sekundarschule besuche.

Ferner könnten 2 geschiedene Schwestern und ein lediger Halbbruder ebenfalls angemessene Verwandtenbeiträge leisten.

3. Die im erstinstanzlichen Entscheid erwähnten Verdienstverhältnisse werden vom Rekurrenten nicht bestritten. X. hat trotz der Einzahlung in die Ausgleichskasse mehr Einkommen als im Jahre 1934, da er nun Fr. 350.— Nebenverdienst findet und dazu ein Einkommen II. Klasse von nunmehr Fr. 400.— nachgewiesen ist, gegen nur Fr. 300.— im Jahr 1934, was einem Vermögen von Fr. 12 000.— entspricht. Der Nachweis für die Behauptung, daß es sich um eingekehrtes Gut der Frau handle, wurde trotz Aufforderung vom Rekurrenten nicht erbracht.

Dem Einwand, daß die Unterhaltskosten nun höher seien, ist entgegenzuhalten, daß sich durch die Zeitumstände auch die Lebensunkosten der Mutter entsprechend erhöht haben. Daß die Erziehungskosten für die Kinder heute etwas höher sind, wird zutreffen. Diese Mehrkosten werden aber wenigstens teilweise durch das höhere Einkommen I. und II. Klasse kompensiert.

Das dem Rekurrenten zudem angefallene Erbe von Fr. 99 000.— ist allerdings momentan noch nicht verfügbar, weil noch das Nutznießungsrecht der Tante darauf lastet. Tatsächlich ist aber der Rekurrent doch Eigentümer dieses Erbteiles, und dieser Umstand muß bei der Beurteilung seiner ganzen Lage mitberücksichtigt werden. Diese ist so, daß X. auch weiterhin Fr. 30.— monatlich für seine alte und kranke Mutter leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Bestehende Zwistigkeiten zwischen dem Pflichtigen und seiner Mutter ändern nichts an seiner Beitragspflicht, da diese eine gesetzliche ist.

Ob und wieweit auch weitere Angehörige zu Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden können, ist nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen. Aber selbst wenn diese — was wenig wahrscheinlich ist — zu sicher nur kleinen Beiträgen verpflichtet werden könnten, würde dies die Höhe des Beitrages des Rekurrenten nicht berühren, da dieser nur einen kleinen Teil der Unterhaltskosten für die Mutter deckt, wogegen die in Art. 328/29 ZGB erwähnten Verwandten aber grundsätzlich zur Rückerstattung sämtlicher Unterstützungsauslagen verpflichtet sind.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 9. April 1941 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Mai 1941).

14. Wohnsitzstreit. Umgehung der gesetzlichen Ordnung; die Bezahlung von Umzugskosten stellt keine solche dar, wenn der Umziehende den neuen Wohnort aus eigenem Entschluß gewählt hat.

J. F. J., geb. den 14. Januar 1914, ist am 8. Juni 1939 von K. nach N. übergesiedelt. Der Wohnsitzregisterführer von N. erteilte ihm am 8. August 1939 einen Abschlag, weil die Gemeinde K. ihn schon seit sieben Monaten unterstützt und den Umzug nach N. bezahlt habe. Der Polizeiinspektor von K. stellte am 26. Dezember 1939 beim Regierungsstatthalter von W. das Zwangseinschreibungsbegehren. Der Regierungsstatthalter trat jedoch mit Entscheid vom 23. August 1940 auf das Begehren nicht ein, in der Meinung, es sei verspätet gestellt worden. Der Wohnsitzregisterführer von K. hat gegenüber diesem Entscheid rechtzeitig die Weiterziehung erklärt.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

1. Nach der neueren Rechtsprechung des Regierungsrates ist die 14tägige Frist von Art. 13, Abs. 3, des Niederlassungsdekretes vom 30. August 1898 zur Anfechtung des Abschlages keine Verwirkungsfrist; vielmehr kann eine Gemeinde ein noch nicht beurteiltes Einschreibungsbegehren jederzeit anhängig machen (M. XXXV, Nr. 157 und dort angeführte weitere Entscheide). Auf das Begehren der Einwohnergemeinde K. ist daher einzutreten.

2. Daß die Familie J. in der Gemeinde K. seit mehreren Jahren Unterstützungen bezog, könnte den Erwerb eines neuen polizeilichen Wohnsitzes nur dann ausschließen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit ihren Grund in Verhältnissen gehabt hätte, die die Aufnahme von Familiengliedern auf den Etat der dauernd Unterstützten gerechtfertigt hätten. Die Gemeinde N. behauptet jedoch — angesichts der Arbeitsfähigkeit beider Elternteile mit Recht —

selber nicht, daß die Voraussetzungen von § 2, 6 oder 9 ANG für eine Etataufnahme vorhanden gewesen wären. Sie weist in der Rekusbegründung bloß deshalb auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie hin, um darzutun, daß die Gemeinde K. ein Interesse am Wegzug hatte. Sie macht geltend, diese Gemeinde habe den Wegzug in Umgehung der gesetzlichen Ordnung ermöglicht, indem sie die Umzugskosten bezahlt habe. Ferner habe ein Gemeindebeamter von K. den Anstoß zum Umzug gegeben, indem er Frau J. veranlaßt habe, in H. Arbeit zu suchen. Der Ehemann J. habe in K. seine Schriften nicht herauserhalten, trotzdem er sie kurz nach dem Wegzug ausdrücklich verlangt habe. Vermutlich habe K. dadurch eine verfrühte Anmeldung der Familie in N. vermeiden wollen. In N. habe dann die Familie trotz änfänglicher Mittel- und Verdienstlosigkeit etwa drei Monate lang ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit leben können, was kaum anders zu erklären sei als durch Unterstützungen der Gemeinde K. ohne Benachrichtigung der neuen Aufenthaltsgemeinde. N. erklärt in diesem Zusammenhang, daß die Organe von K. sich in jener Zeit mit der Eintreibung rückständiger Lohnguthaben des J. befaßt hätten.

3. Die Bezahlung der Umzugskosten stellt nach ständiger Rechtsprechung keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung dar, wenn der Umziehende den neuen Wohnort aus eigenem Entschluß gewählt hat (M. XXIV, Nr. 4, XXXIII, Nr. 78). Das oberinstanzlich durchgeföhrte Beweisverfahren (Einvernahme der Eheleute J., des Vermieters A. in N., des Armensekretärs und des Wohnsitzregisterführers von K., Erhebungen in den Rechnungen und auf dem Wohnsitzregisterführeramt der Gemeinde K.) haben keine unzulässigen Vorkehrungen der Gemeindeorgane von K. dargetan. Ob Frau J. von sich aus Arbeit in H. gesucht, oder ob der Fürsorgesekretär der Gemeinde K. sie dazu veranlaßt hat, konnte nicht genau ermittelt werden. Frau J. behauptet, der Fürsorgesekretär habe sie auf diesen Arbeitsplatz hingewiesen, während dieser glaubt, er habe Frau J. nur ganz allgemein zum Verdienen aufgefordert und sie habe die Stelle selber gefunden. Indessen könnte selbst, wenn die Darstellung von Frau J. in diesem Punkte richtig wäre, noch nicht von einem ungesetzlichen Verhalten der Gemeindeorgane von K. gesprochen werden. Das Armengesetz (§ 44) verpflichtet die Armenbehörden, der Verarmung möglichst entgegenzuwirken, den in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine bessere Lage zu bringen. Einen Armengenössigen auf Arbeitsgelegenheiten aufmerksam zu machen, liegt im Rahmen dieser Pflichten. Freilich dürfen die Gemeindeorgane eine solche Beratung bei der Arbeitssuche nicht zum Anlaß nehmen, um einen Einwohner zum Wohnsitzwechsel zu bestimmen. Dies ist jedoch im vorliegenden Falle nicht geschehen. Frau J. hat, ohne durch die Gemeindeorgane von K. irgendwie unter Druck gesetzt worden zu sein, mit der Fabrik unterhandelt. Sie hat hierauf von sich aus in N. eine Wohnung gesucht und gefunden. Die Organe von K. haben sich weder in die Unterhandlungen mit der Fabrik, noch in die mit dem Vermieter eingemischt. Die Kommission für soziale Fürsorge von K. hat in ihrer Sitzung vom 5. Juni 1939 davon Kenntnis erhalten, daß Frau J. mit Rücksicht auf die ihr zugesicherte Arbeit nach N. umziehen möchte; sie hat in der gleichen Sitzung für die Umzugskosten Gutsprache geleistet.

In N. lebte die Familie in den ersten Tagen von einigen Franken, die der Ehemann vor dem Umzug verdient hatte. J. will damals auch von seinem Pflegevater einen kleinen Betrag erhalten und etwas Weniges mit Fischen verdient

haben. Er mußte am 12. Juni 1939 in den Militärdienst einrücken, und Frau J. ließ nun die Nahrungsmittel für sich und die Kinder eine Zeitlang aufschreiben. Nach der Rückkehr aus dem Militärdienst, in den ersten Tagen des Monats Juli 1939, erhielt J. Fr. 73.— Wehrmannsunterstützung. Von diesem Geld bezahlte die Familie u. a. den ersten Monatsmietzins in der Höhe von Fr. 30.—. Die zweite Mietzinsrate wurde aus dem Verdienst der Ehefrau bezahlt. Die Gemeinde K. hat nach den Aussagen der Eheleute J. und nach der Armenrechnung diese Familie nach dem Umzug nach N. in keiner Weise mehr unterstützt. Es fällt ihr daher auch unter diesem Gesichtspunkte keine Gesetzesumgehung zur Last.

Was die Eintreibung angeblicher Guthaben des J. für rückständigen Lohn durch die Gemeinde K. betrifft, hatte allerdings die Kommission für soziale Fürsorge am 24. Mai 1939 den damaligen Arbeitgeber des J. ersucht, J. nur noch ein Taschengeld auszubezahlen und den Rest seines Lohnes jeweilen der Gemeinde K. zu überweisen, weil J. sein Einkommen nicht für die Familie verwende. Der Arbeitgeber schrieb jedoch zurück, J. habe diesen Lohnabzug beim letzten Zahltag nicht zugelassen, und für die nächste Zeit könne er ihn nicht weiter beschäftigen. Ein Guthaben für rückständigen Lohn hätte J. nach der Stellungnahme des Arbeitgebers nicht besessen. Nach den Angaben des Fürsorgesekretärs, die sich mit den Armenrechnungen decken, hat die Gemeinde K. weder von diesem Arbeitgeber, noch von einem andern irgendwelche Lohnguthaben eingezogen. Folglich kommt auch eine mittelbare Unterstützung der Familie nach dem Umzug in der Form der Überweisung einkassierter Lohnguthaben nicht in Frage. Ob solche Überweisungen überhaupt als Unterstützungen hätten behandelt werden können, kann bei dieser Sachlage offen bleiben.

Schließlich konnte auch die Behauptung der Gemeinde N., die Gemeinde K. habe J. die Schriften nicht auf Begehren herausgegeben, nicht bewiesen werden. J. hat zwar vor dem Regierungsstatthalter erklärt, er habe seine Ausweispapiere nach dem Umzug in K. schriftlich verlangt. Er erinnerte sich aber nicht mehr, ob dies vor dem Einrücken in den Militärdienst oder erst nach der Entlassung gewesen sein soll. Der Wohnsitzregisterführer von K. erklärte, er habe nie einen Brief J. mit dem Begehr um Zusendung der Schriften erhalten. In den Akten des Wohnsitzregisterführers fand sich kein solcher Brief vor.

Da die Gemeinde K. nach dem Beweisergebnis die gesetzliche Ordnung nicht umgangen hat, ist die Familie J. auf den 31. Tag nach dem Umzug ins Wohnsitzregister von N. einzutragen. Nach den Erhebungen in K. und den Aussagen von Frau J. hat der Umzug am 8. Juni 1939 stattgefunden. Die Einschreibung ist daher auf den 9. Juli 1939 zu verfügen.

Als unterliegende Partei hat die Einwohnergemeinde N. die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides
erkannt:

J. F. J. ist mit den ihm im Wohnsitz folgenden Personen auf den 9. Juli 1939 ins Wohnsitzregister von N. einzutragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. Dez. 1940).

15. Auswärtige Armenpflege. Eine beim Wegzug eines Kantonsbürgers von der letzten Wohnsitzgemeinde verabfolgte Unterstützung schließt den Eintritt einer Unterstützungspflicht des Staates aus, ohne Rücksicht auf Grund und Art der gewährten

Unterstützung. — Ein solcher Ausschluß der staatlichen Unterstützungs pflicht bezieht sich nicht nur auf das Familienhaupt, sondern auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. — Weder der Staat noch die Gemeinde können sich darauf berufen, die eingetretene Unterstützungsbedürftigkeit sei lediglich auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen.

Aus den Motiven:

Die zugegebene Unterstützung im Zeitpunkt des Wegzuges von M. nach Z. genügt, um den Übergang der Unterstützungs pflicht von der beklagten Gemeinde auf den Staat auszuschließen. Art. 57 A. und NG. sagt u. a., daß die Unterstützungs pflicht nicht übergehe, wenn die betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton unterstützt worden sind. Die Behauptung, die krisenbedingte Arbeitslosigkeit sei der einzige Grund zur Ausrichtung der Unterstützung gewesen, vermag daran nichts zu ändern. Auf die Gründe der Unterstützung kommt es nicht an (vgl. Entscheid des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vom 13. Juli 1939 i. S. B.; Monatsschrift XXXVIII, S. 153). Prof. Dr. Blumenstein findet allerdings in seiner Abhandlung „Auswärtige Armenpflege und Wirtschaftskrise“ in Monatsschrift XXXV, S. 321, diese strenge wörtliche Auslegung der Ausnahmebestimmung Ziffer 1 von Art. 57 unbefriedigend. Sie zeitige für die Gemeinden unbillige Folgen, indem sie diese zu Zeiten von Wirtschaftskrisen über Gebühr belaste und den Ausgleich zwischen den Leistungen von Staat und Gemeinden im Gebiet der Armenpflege, wie er vom Gesetz gedacht sei, zu Ungunsten der letztern störe. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der staatlichen Armenpflege aus dem krisenbedingten Wegzug von Personen aus dem Kanton ungleich viel höhere zusätzliche Lasten erwachsen als den Gemeinden, sodaß das Leistungsgleichgewicht in Wirklichkeit keineswegs zu Ungunsten der Gemeinden gestört ist. Denn es ist nicht zu übersehen, daß für alle diejenigen, die infolge der Krise aus dem Kanton gebiet wegziehen und im Zeitpunkt des Wegzuges weder unterstützt werden noch notorisch unterstützungspflichtig sind und nachher Unterstützung genießen (Art. 57, Ziffer 1), der Staat nach Ablauf der Karenzfrist unterstützungspflichtig wird, wenn sie später in Not geraten. In diesen Fällen kann sich der Staat auch nicht auf die außerordentlichen Umstände der Wirtschaftskrise berufen und die Unterstützungs pflicht ablehnen (vgl. auch Dr. Lobsiger: Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern, S. 50). Zudem ist die Behauptung der Beklagten über den Unterstützungsgrund gar nicht nachgewiesen.

Die strikte Auslegung von Art. 57 A. u. NG. gilt selbstverständlich, wie hier nebenbei zu bemerken ist, auch in denjenigen Fällen, wo sie zum Nachteil des Staates ausschlägt, und es geht nicht an, daß dieser sich bald auf die strikte Interpretation der Bestimmung beruft, bald unter Berufung auf eine vermeintliche Gesetzeslücke, deren Ergänzung durch den Richter verlangt, je nachdem der eine oder andere Standpunkt für ihn günstiger ist. Es sei hier auf den Prozeß i. S. Vernier und Cons. verwiesen.

Die gewährte Unterstützung schließt den Übergang der Unterstützungs pflicht auf den Staat nicht nur hinsichtlich des Ehemannes aus, sondern auch mit Bezug auf seine Ehefrau und alle im Zeitpunkt des Wegzuges noch unmündigen Kinder. Die Auffassung der Beklagten, sie sei höchstens für den Ehemann unterstützungspflichtig, da sie nur ihn selber unterstützt habe, geht fehl. Ehefrau und unmündige Kinder unterstehen armenrechtlich der Gewalt des Ehemannes und bilden mit diesem zusammen eine Einheit. Die verabreichte Unterstützung floß dieser Einheit zu und nicht etwa nur dem Ehemann. Sie

diente der gesamten Familie, soweit sie noch unter der Gewalt des Familienhauptes stand.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kts. Bern vom 4. Jan. 1941; Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. XXXIX, 5, 186).

16. Arbeitslosenfürsorge. Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung wegen eigenmächtiger Aufgabe einer Arbeitsstelle.

I. Ein arbeitslos gewordener Coiffeur wurde vom 15. August 1940 an von einer Straßenbaufirma auf der Baustelle Oberalp-See beschäftigt, gab aber schon am 20. August 1940 von sich aus diese Arbeitsstelle auf. In der Folge verweigerte ihm die Verwaltung der staatlichen Arbeitslosenkasse die Ausrichtung des Taggeldes bis auf weiteres und reduzierte die Bezugsdauer von 90 auf 70 Tage, weil er ohne triftigen Grund eine Arbeitsstelle verlassen und somit seine Arbeitslosigkeit selbst verschuldet habe. Obwohl dann die Rekurskommission der Kasse den gegen die Verfügung der Kassenverwaltung erhobenen Rekurs insofern guthieß, als sie die Sperrfrist auf die Zeit bis zum 14. September 1940 beschränkte und von einer Reduktion der Bezugsdauer Umgang nahm, rekurrierte der Betroffene an den Regierungsrat, indem er geltend machte, er habe seine Arbeit auf der Baustelle Oberalp-See deshalb aufgeben müssen, weil sie für ihn zu schwer gewesen sei; auch hätte ihre weitere Verrichtung die spätere Ausübung seines Coiffeurberufes wesentlich beeinträchtigen können.

II. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab mit folgender Begründung:

1. Gemäß den eidgenössischen und den kantonalen Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung darf die Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung nicht erfolgen, wenn der Versicherte ohne bestimmte Zusicherung einer andern Erwerbstätigkeit selbst das Arbeitsverhältnis aufhebt, es sei denn, daß er dazu durch Gründe veranlaßt worden ist, die ihn zum Austritt berechtigen.

2. Der Rekurrent arbeitete vom 15. August a. c. bei einer Firma auf der Baustelle Oberalp-See und verließ am 20. August a. c. freiwillig seinen Arbeitsplatz. Er behauptete, er sei den Anforderungen, die die von ihm verlangten Arbeiten an ihn gestellt hätten, körperlich nicht gewachsen gewesen; auch habe die Gefahr bestanden, daß ihm, wenn er weiter gearbeitet hätte, dadurch eine spätere Berufsausübung erschwert worden wäre. Es mag zutreffen, daß die vom Rekurrenten verlangten Arbeiten für ihn zu schwer gewesen sind, da er tatsächlich nach den Feststellungen der Kassenverwaltung körperlich eher schwächlicher Natur ist. Die Vorinstanz hat denn auch diesem Umstand weitgehend Rechnung getragen, indem sie die von der Kassenverwaltung auf unbestimmte Zeit verhängte Sperre auf die Zeit bis zum 14. September a. c., d. h. bis der Rekurrent wieder in den Militärdienst einrücken mußte, reduzierte. Ein weiteres Entgegenkommen erscheint nicht am Platze; denn nach den Erhebungen des Kantonalen Arbeitsamtes hat der Rekurrent seine Arbeit aufgegeben, ohne seiner Arbeitgeberin zu melden, daß sie für ihn zu schwer sei. Hätte er dies getan, so hätte nach der Auskunft der Arbeitgeberin die Möglichkeit bestanden, ihm eine leichtere Arbeit zuzuweisen. Daß er diese Meldung unterließ, muß ihm unter den gegebenen Umständen als Verschulden angerechnet werden.

Der Regierungsrat gelangt daher zur Abweisung des Rekurses.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Basel-Stadt vom 22. Okt. 1940; Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, XLII, 11, 200).

17. Arbeitslosenfürsorge. Ausschluß aus der Arbeitslosenkasse wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit; Begriff der Vermittlungsfähigkeit.

I. Ein Hausbursche wurde von der Verwaltung der Staatlichen Arbeitslosenkasse aus dieser ausgeschlossen, weil er nicht mehr genügend vermittlungsfähig sei. Als die Rekurskommission der Kasse diese Verfügung bestätigte, rekurrierte der Betroffene an den Regierungsrat, indem er geltend machte, er habe während der letzten 5 Jahre zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers gearbeitet, ohne je die Kasse in Anspruch zu nehmen; auch habe er während mehrerer Monate bei einer Arbeitskompagnie Dienst geleistet und sei auch heute noch fähig, Ausläuferdienste und Reinigungsarbeiten zu verrichten. Er sei daher noch als arbeits- und vermittlungsfähig zu betrachten.

II. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab mit folgender Motivierung:

1. Gemäß Art. 22 der eidg. Verordnung VI zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung ist Voraussetzung der Versicherungsberechtigung, daß der Arbeitnehmer vermittlungsfähig ist, und nach § 24 lit. d des kantonalen Gesetzes betreffend Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit erlischt die Mitgliedschaft bei erheblicher Verminderung der Arbeitsfähigkeit.

2. Der Rekurrent hatte u. a. vom 15. Januar 1935 bis zum 10. August 1940 als Hausbursche in einer Bäckerei gearbeitet und anschließend in einer Arbeitskompagnie Dienst geleistet. Am 21. November 1940 mußte er auf Grund des Befundes der Untersuchungskommission Aarau wegen nervöser Beschwerden und geistiger Ungeeignetheit für den Militärdienst aus der Arbeitskompagnie entlassen werden. Das Gesundheitsamt hat hierauf am 6. Dezember 1940 beim Rekurrenten hochgradige Kurzsichtigkeit mit Astigmatismus, ein stark herabgesetztes Gehör, beidseitig deformierte Füße sowie eine geistige Debilität festgestellt und auf Grund dieses Befundes den Rekurrenten für einfache Arbeiten, bei welcher weder in körperlicher noch in geistiger Hinsicht Anforderungen gestellt werden, arbeitsfähig erklärt, gleichzeitig jedoch bemerkt, daß er bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes als nicht mehr genügend vermittlungsfähig anzusehen sei.

3. Nun mag in der Tat der Rekurrent theoretisch fähig sein, Arbeiten der geschilderten Art und unter für ihn besonders günstigen Bedingungen auszuführen; er macht denn auch geltend, daß er in seiner letzten Stelle zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten während über 5 Jahren gearbeitet habe. Erkundigungen bei diesem Arbeitgeber ergaben allerdings, daß man ihn in erster Linie deshalb weiter beschäftigte, weil er — mit Unterbrüchen — schon 30 Jahre dort gearbeitet hatte und gewissermaßen zur Familie gehörte, dagegen erklärt der Arbeitgeber, der Rekurrent habe gerade in der letzten Zeit durch sein freches Benehmen, das man allerdings seiner geistigen Beschränktheit zugeschrieben habe, Anlaß zu wiederholten Ärgernissen gegeben.

Bei der Beurteilung der Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung darf aber nicht von einem theoretischen Begriff der Vermittlungsfähigkeit ausgegangen werden, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle auch die Lage des Arbeitsmarktes und damit die praktische Möglichkeit einer Vermittlung zu berücksichtigen. Bei der heutigen Arbeitsmarktlage, wo derart leichte und einfache Arbeiten, für die der Rekurrent eventuell noch geeignet wäre, dem Arbeitsnachweis höchst selten zur Verfügung stehen und anderseits eine große Anzahl von vermittlungsfähigen Anwärtern,

die zu keinen Beanstandungen Anlaß geben können, angemeldet ist, erscheint nun eine Vermittlung des Rekurrenten praktisch als ausgeschlossen. Er kann unter diesen Umständen nicht mehr als vermittelungsfähig betrachtet werden und muß gemäß den angeführten Gesetzesbestimmungen aus der Kasse ausgeschlossen werden. Der angefochtene Entscheid ist somit zu Recht erfolgt; der Regierungsrat gelangt deshalb zur Abweisung des Rekurses.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Basel-Stadt vom 4. Februar 1941; Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, XLII, 12, 224).

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. Über den Begriff der günstigen Verhältnisse, Art. 329 Abs. 2 ZGB.

Aus den Motiven:

Gemäß Art. 328 und 329 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie unterstützungspflichtig. Zur Voraussetzung der Unterstützungspflicht tritt neben die Verwandtschaft noch die Unterstützungsfähigkeit. Die Leistung muß den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein. Art. 329 ZGB macht den Vorbehalt, daß Geschwister in günstigen Verhältnissen leben müssen, um zur Unterstützung herangezogen werden zu können. Als günstig sind nach konstanter Praxis die Verhältnisse zu bezeichnen, wenn die Unterstützung ohne wesentliche Einschränkung in den persönlichen Bedürfnissen durch den Pflichtigen geleistet werden kann. Unter günstigen Verhältnissen ist eine Finanzlage zu verstehen, die als Wohlstand zu bezeichnen ist, die ihrem Träger eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit gewährt, und es ist daher zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen beim Beklagten zutreffen.

H. versteuert ein Einkommen von Fr. 5 500.—. Seine einzige Tochter ist volljährig und hat eigenen Verdienst. Seine ökonomische Lage ermöglicht ihm zur Zeit, etwelche Verwandtenbeiträge zu leisten, ohne daß er sich in seiner eigenen Lebenshaltung einzuschränken braucht. Aus diesen Gründen wird H., in F., verpflichtet, zugunsten seiner Schwester an die Direktion des Armenwesens des Kts. Bern monatlich ab 1. Juni 1941 Fr. 10.— zu bezahlen.

(Entscheid des Bezirksrates Frauenfeld vom 5. August 1941).